

BO Nr. A 1554 – 21.06.2004

Gründung des Vereins „Geistliches Zentrum San Damiano“

Die Gemeinschaft „Geistliches Zentrum San Damiano“ Wolfegg wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. November 2001 aufgelöst. Gleichzeitig wurde von der Mitgliederversammlung am 6. November 2001 der Beschluss gefasst, dass der bisherige nichtrechtsfähige Verein die Rechtsfähigkeit erlangen und das vorhandene Vermögen auf den neu zu gründenden Verein „Geistliches Zentrum San Damiano Wolfegg“ übertragen werden soll. Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats hat am 16. Juli 2002 über die Vereinsgründung und die Satzung beraten und zugestimmt. Der Diözesanverwaltungsrat hat am 23. September 2002 der Vereinsgründung zugestimmt und am 20. Oktober 2003 die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Geistliches Zentrum San Damiano Wolfegg

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Geistliches Zentrum San Damiano Wolfegg“.
- (2) Der Verein ist beim Registergericht Ravensburg mit dem Zusatz „e. V.“ in das staatliche Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina zu Wolfegg.

§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet als diözesaner kirchlicher Verein auf der Grundlage des Evangeliums und des apostolischen Glaubensbekenntnis sowie der Treue zur katholischen Kirche. Der Verein dient:

- a) der Erneuerung der christlichen Berufung und Sendung der Getauften,
- b) dem Aufbau der Kirche im Geist des heiligen Franziskus und des II. Vatikanischen Konzils,
- c) der Förderung der Ökumene,
- d) der Unterstützung der in der Seelsorge ihrer Gemeinden Mitwirkenden.

Diese Aufgabe wollen Laien, Ordensleute, Priester, haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter gemeinsam erfüllen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder können Katholiken sowie getaufte Christen nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei nach staatlichem Recht nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Leitungskreis. Bei einer Ablehnung ist dieser dem Antragsteller gegenüber nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungskreis.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Leitungskreises aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt und schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Leitungskreis oder schriftlich Stellung zu den Beanstandungen zu nehmen.

§ 5 – Höhe des Mitgliedsbeitrags

Über die Erhebung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Leitungskreis,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Leitungskreises,
 - b) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan,
 - c) Bestellung der zwei Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des vom Leitungskreis vorgelegten Jahresabschlusses und Jahresberichts,

- e) Entlastung des Leitungskreises,
 - f) alle Ausgaben, soweit sie sich nicht im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bewegen,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die sich aus der Tagesordnung ergeben,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlussfähigkeit über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Leitungskreis verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen; über den Abstimmungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Leitungskreis zu unterzeichnen.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Es findet wenigstens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Leitungskreis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungsbeginn mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Leitungskreis kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Dieses muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 11 – Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus sieben gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen sieben Leitungskreismitgliedern vertreten. Jeweils zwei Leitungskreismitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Leitungskreises wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter.

- (4) Die / der Vorsitzende muss Mitglied der römisch-katholischen Kirche sein. Die/der Stellvertreter(in) muss katholisch sein, oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Beide bedürfen der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Die Mitglieder des Leitungskreises können verschiedenen Kirchen und christlichen Konfessionen, soweit sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeiten, angehören.
- (6) Der Leitungskreis wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Leitungskreismitgliedes während der Wahlperiode rückt diejenige Person für den Rest der Amtsdauer nach, welche bei der letzten Wahl des Leitungskreises als nächstes Ersatzmitglied bestimmt wurde.
- (8) Die Leitungskreismitglieder werden in einem Wahlgang durch die aktiven Mitglieder gewählt. Es reicht die einfache Mehrheit. Die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Leitungskreises gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten.

§ 12 – Aufgaben des Leitungskreises

Der Leitungskreis hat die Aufgabe, die Zeichen der Zeit zu erkennen und zu deuten im lebendigen Austausch unter der Führung Gottes und mit den Menschen und Gruppen im Umfeld. Daraus wird die Konzeption für das Geistliche Zentrum San Damiano Wolfegg entwickelt und fortgeschrieben.

- (1) Zu den weiteren Aufgaben des Leitungskreises gehören
 - a) die Planung und Durchführung der Angebote im Geistlichen Zentrum San Damiano Wolfegg. Zur Beratung, Mitarbeit und geistlichen Begleitung kann der Leitungskreis geeignete Personen hinzuziehen,
 - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - d) die Finanzen des Vereins zu führen,
 - e) den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu erstellen,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen,
 - g) Kontakte zu den interessierten Gemeinden zu halten,
 - h) die laufenden Geschäfte zu führen.
- (2) Der Leitungskreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Leitungskreismitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (3) Von allen Sitzungen werden Protokolle gefertigt.

§ 13 – Aufsicht des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- (1) Der Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts wahr.
- (2) Der Bischof (Ordinarius) hat die Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Leitungskreises müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres zur Einsichtnahme dem Bischof (Ordinarius) vorgelegt werden.

- (3) Der Bischof (Ordinarius) kann in Wahrnehmung der Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Dieses Befugnis hat der Bischof (Ordinarius) auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt.
- (4) Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann der Bischof (Ordinarius) anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (5) Der Genehmigung des Bischofs (Ordinarius) bedürfen Akte von besonderer Bedeutung insbesondere
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, sowie die Eingehung dauerhafter Verpflichtungen,
 - c) Rechtsgeschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Leitungskreises,
 - d) Begründung von Beschäftigungsverhältnissen,
 - e) Änderung der Satzung.
- (6) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Leitungskreises die Liquidatoren, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des folgenden Monats nach ihrer Genehmigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.